

Kreis-Blatt

für den

Kreis Westerbург.

Postfachkonto 831
Frankfurt a. M.

Verlagsnummer 28.

erscheint wöchentlich am Montag, Dienstag und Freitag mit den wöchentlichen Gratis-Beilagen „**Illustriertes Familienblatt**“ und „**Landwirtschaftliche Beilage**“ und beträgt der Abonnementspreis in der Expedition pro Monat 40 Pfg. Durch die Post geliefert pro Quartal 1,75 Mark. Einzelne Nummer 10 Pfg. — Da das „**Kreisblatt**“ amtliches Organ von 82 Bürgermeistereien ist, haben Anzeigen die wirksamste Verbreitung. Insertionspreis: Die viergespaltene Garmond-Beile oder deren Raum nur 15 Pfg.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeistereien in eigenem Kasten am Rathaus ausgehängt, wodurch Inserate eine beispiellos große Verbreitung finden. Mitteilungen über vorkommende Ereignisse, Notizen etc., werden von der Redaktion mit Dank angenommen.

Redaktion, Druck und Verlag von P. Roßberger in Westerbург.

Kr. 78.

Dienstag, den 28. September 1915.

31. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Betr. Musterung und Aushebung!

Die nicht gedienten ehemaligen dauernd Untauglichen, und zwar die Jahrgänge 1895 bis einschl. 1876, die sich zur Stammrolle wieder anmelden mußten, werden wie nachstehend angegeben gemustert:

- 1) Am Montag, den 4. Oktober 1915, Vorm. 8 Uhr, die Mannschaften aus den Gemeinden Arnshöfen, Berod, Berzbahn, Billheim, Brandscheid, Caden, Dahlen, Düringen, Eisen, Elbingen, Elhoff, Emmerichshain, Ettinghausen, Ewighausen, Ehringhausen, Gemünden, Gershausen, Girkelroth, Girod, Göggeshausen und Goldhausen.
- 2) Am Dienstag, den 5. Oktober 1915, Vorm. 8 Uhr, die Mannschaften aus den Gemeinden Großholbach, Gudheim, Härtlingen, Hahn, Halbs, Heilbergscheid, Hellenhahn-Sch., Dergenroth, Derschbach, Homberg, Hüblingen und Hundfangen.
- 3) Am Mittwoch, den 6. Oktober 1915, Vorm. 8 Uhr, die Mannschaften aus den Gemeinden Jrmtraut, Kuhnshöfen, Kleinholbach, Kölbingen, Mähren, Meudt, Mittelhofen, Molsberg, Nentershausen, Neunkirchen, Neustadt, Niederahr und Niedererbach.
- 4) Am Donnerstag, den 7. Oktober 1915, Vorm. 8 Uhr, die Mannschaften aus den Gemeinden Niederroßbach, Niedersain, Nister-Möhrendorf, Nomborn, Oberahr, Obererbach, Oberhausen, Oberroßbach, Oberrod, Obersain, Pottum, Pütschbach, Rehe, Rennerod, Rothenbach, Ruppach, Sainerholz und Sainscheid.
- 5) Am Freitag, den 8. Oktober 1915, Vorm. 8 Uhr, die Mannschaften aus den Gemeinden Salz, Salzburg, Sed, Stahlhofen, Steinesfrenz, Waigandshain, Waldmühlen, Wallmerod, Weidenhahn, Weltersburg, Wengenroth, Werroth, Westerburg, Westernohe Willmenrod, Winnen, Zehnhausen b. R., Zehnhausen b. W.

Das Geschäft findet in den Lokalitäten des Gastwirts Wilhelm Jang (Zur schönen Aussicht) in Westerburg statt.

Augenscheinliche Krüppel, Idioten pp brauchen nicht zu erscheinen. Für diese Leute sind event. amtliche ärztliche Atteste einzuweisen oder mitzubringen.

Die im Post- oder Eisenbahndienst beschäftigten Betriebsbeamten und Arbeiter, soweit sie ihre Unabkömmlichkeit durch eine Bescheinigung ihrer vorgesetzten Behörde bereits der Ersatzkommission nachgewiesen haben, sind von der Bestellung entbunden.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, die Pflichtigen durch amtliche Bekanntmachung auf 7 $\frac{1}{2}$ Uhr morgens vorzuladen. Die Herren Bürgermeister müssen bis zur Secundierung der Musterung anwesend sein.

Westerburg, den 23. September 1915.

Der Zivil-Vorsitzende der Agl. Ersatz-Kommission.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.
Die Erledigung meiner Verfügung vom 30. 8. 15 K. 3438 Kreisblatt Nr. 71, betr. Einsetzung des Wegewärtervertrages bringe ich hiermit in Erinnerung. Erledigung längstens in 8 Tagen.

Westerburg, den 27. September 1915.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses des Kreises Westerburg.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Durch die Knappheit an Futtermitteln wird das Stroh im kommenden Wirtschaftsjahr vorzugsweise zur Verfütterung gelangen. Auch dürfte der geringe Strohertrag seinen Preis derart steigern, daß seine Verwendung als Streumaterial unrentabel erscheint. Streulaub dürfte nicht ausreichend zur Verfügung stehen. Es empfiehlt sich deshalb der Bezug von Torfstreu. Bei genügender Beteiligung beabsichtige ich einen Bezug von Torfstreu einzurichten. Ich ersuche nach Anhörung der Interessenten um sofortigen Bericht, ob und welche Beteiligung aus Ihrer Gemeinde zu erwarten ist. Preise kann ich noch nicht angeben, doch werde ich mich bei größerer Beteiligung bemühen günstige Abschlüsse zu erzielen.

Westerburg, den 27. September 1915.

K. 3966 Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses des Kreises Westerburg.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Betr.: Einsetzung der Waisenspflegeliquidationsanforderungslisten.

Die Waisenspflegeliquidationsanforderungslisten für das III. Vierteljahr sind bis zum 1. Oktober bestimmt einzureichen.

Die Listen sind Rechnungsbücher des Centralwaisenfonds und müssen daher sorgfältig aufgestellt werden und mit der vorgeschriebenen Bescheinigung versehen sein.

Ich mache hierbei auf meine Verfügung vom 11. Aug. 1906 Kreisblatt Nr. 67 aufmerksam.

Westerburg, den 21. September 1915. Der Landrat.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Es kommt zuweilen immer noch vor, daß Händler und Bäcker Mehl und Backwaren ohne Brotkarten abgeben. Da den Verkäufern von Mehl und Backwaren jeweils wöchentlich nur das den abgelieferten Brotkarten entsprechende Quantum Mehl zusteht und vom Kreise nicht mehr Mehl geliefert werden darf, so wollen Sie alle in Frage kommenden Geschäfte in der dortigen Gemeinde wiederholt hierauf hinweisen und außerdem auf die scharfen Strafbestimmungen aufmerksam machen, welchen Zuwiderhandelnde verfallen. Insbesondere ersuche ich auch darauf hinzuweisen, daß Geschäfte, deren Inhaber oder Betriebsleiter sich in Befolgung der ihnen auferlegten Pflichten unzuverlässig zeigen, geschlossen werden. (§ 9, 10 und 19 der Kreisverordnung vom 8. September 1915). Von dieser Strafbestimmung wird in der Folge unanfechtlich Gebrauch gemacht werden müssen, wenn die Zuwiderhandlungen der Verkäufer von Mehl und Backwaren, auch insbesondere die Abgabe von Ware gegen lose Brotkarten fortgesetzt werden.

Westerburg, den 20. September 1915.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses des Kreises Westerburg.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Es ist häufig die Beobachtung gemacht worden, daß die Deckregister mangelhaft oder gar nicht geführt werden. Die richtige Ausführung wird durch das Viehschlaggesetz gefordert und schreibt die Polizeiverordnung vom 15. Januar 1829 die gewissenhafte Führung vor. Durch diese Mißstände wird die Seuchentilgung erschwert und die Kontrolle über das Deckgeschäft unmöglich gemacht. Ich ersuche deshalb die Bullenhalter auf die richtige Führung der Deckregister aufmerksam zu machen und die Ausführung öfters zu kontrollieren.

Westerburg, den 22. September 1915. K. 3659.

Der Landrat.

Bekanntmachung

betreffend Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen (Wolle, Baumwolle, Flach, Hanf, Jute, Seide) und daraus hergestellten Web-, Wirk- und Strickgarne.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bzw. auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Übertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt —, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 5*) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichsgesetzbl. S. 54) bestraft wird.

§ 1.

Inkrafttreten.

Die Anordnungen dieser Bekanntmachung treten mit der Verkündung am 28. September 1915 in Kraft.

Durch das Inkrafttreten dieser Bekanntmachung werden die Bestimmungen der Bekanntmachungen W. I. 1./6. 15. R. R. A., betr. Bestandserhebung unversponnener Schafwollen, W. I. 621/7. 15. R. R. A., betr. Bestandserhebung von Bastfaserrohstoffen usw., und W. II. 384/7. R. R. A., betr. Bestandserhebung für Baumwolle und Baumwollzeugnisse, insoweit aufgehoben, als sie die regelmäßig wiederkehrenden Bestandserhebungen betreffen.

§ 2.

Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Personen usw. (meldepflichtigen Personen) unterliegen hinsichtlich der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (meldepflichtige Gegenstände) einer monatlichen Meldepflicht.

§ 2.

Meldepflichtige Gegenstände.

Meldepflichtig sind sämtliche unverarbeitete und in Verarbeitung befindliche Vorräte der nachstehenden näher bezeichneten tierischen und pflanzlichen Spinnstoffe und alle aus diesen tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen hergestellten Webgarne, Wirkgarne und Strickgarne, und zwar in der in den amtlichen Meldescheinen vorgesehene Einteilung:

Meldeschein 1 1. A) Unversponnene Schafwollen.

(Ungewaschene Wollen, gewaschene, karbonisierte, gefärbte Wollen, Kamminge, Kammlinge, Wollabgänge mit Ausnahme von Kunstwollen).

B) Webgarne, Trikotgarne, Wirkgarne und Strickgarne aus Wolle und Wollabgängen mit und ohne Beimischung anderer tierischer oder pflanzlicher Spinnstoffe, einfach oder gewirnt.

Meldeschein 2 2. A) Rohbaumwolle und Baumwollabfälle.

(Vinters und Kunstbaumwolle ausgeschlossen.) Wegen der Meldepflicht von Baumwoll-Lumpen und neuen baumwollenen Stoffabfällen wird auf die Bekanntmachung Nr. W. II. 285/5. 15. R. R. A., betr. Bestandserhebung und Beschlagnahme für alte Baumwoll-Lumpen und neue baumwollene Stoffabfälle verwiesen.

B) Webgarne, Trikotgarne, Wirkgarne, Strickgarne ganz oder vorwiegend aus Baumwolle, einfach oder gewirnt.

Meldeschein 3 3. A) Bastfaserrohstoffe, im Stroh (ungeröstet und geröstet), geknickt, geschwungen, gebrochen, gehechelt und als Berg oder spinnfähiger Abfall.

B) Webgarne und Zwirne, ganz oder teilweise aus Bastfasern hergestellt.

Meldeschein 4 4. A) Rohe unversponnene Bourrette-Seide (Seidenabfälle).

B) Rohe Bourrette-Webgarne.

Meldepflichtig sind nicht nur die frei erworbenen, sondern auch die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlichen Kriegsministeriums zugewiesenen Bestände.

Vorräte, die durch Verfügung der Militärbehörden bereits beschlagnahmt worden sind, unterliegen ebenfalls der Meldepflicht. In diesem Falle ist im Meldeschein zu vermerken, daß und durch welche Stelle eine Beschlagnahme erfolgt ist.

Eine Meldepflicht besteht nur, wenn die Gesamtbestände einer meldepflichtigen Person mindestens betragen bei

1. Wolle (auf gewaschenes Gewicht berechnet) oder Garnen vorwiegend aus Wolle 100 kg.

2. Baumwolle oder Garne, vorwiegend aus Baumwolle, 300 kg.

3. Bastfasern,

a) 100 kg ausgearbeitete Rohstoffe oder Garne oder

b) 500 kg Faserstroh.

4. Bourrette-Seide (Seidenabfällen) oder Bourrette-Webgarnen 25 kg.

Soweit Gewicht noch nicht festzustellen, ist Schätzung zulässig. Im Meldeschein ist dann anzugeben, daß es sich um Schätzung handelt.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlichen Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlichen Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.

In Verarbeitung befindliche Garne sind nicht zu melden. Ferner sind nicht meldepflichtig Nähgarne, Nähzwirne, Maschinenzwirne, Stid- und Häfelgarne.

Wolle auf dem Fell und ungeschnittenes Bastfaserstroh auf dem Felde ist nicht zu melden.

§ 4.

Meldepflichtige Personen usw.

Zur Meldung verpflichtet sind alle handel- oder gewerbetreibenden natürlichen oder juristischen Personen sowie Gesellschaften, ferner alle Wirtschaftsbetriebe, Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, die meldepflichtige Gegenstände (§ 3) in Eigentum oder Gewahrsam haben oder bei denen sich solche unter Zollaufsicht befinden.

Vorräte, die sich am Stichtage (§ 5) nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer, als auch von demjenigen zu melden, der sie zu dieser Zeit im Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.). Die Lagerhalter sind verpflichtet, auch die für Rechnung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung eingelagerten Bestände zu melden.

Die nach dem Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgesandten Vorräte sind nur vom Empfänger zu melden.

Ist über eine Lieferung eine Meinungsverschiedenheit vorhanden oder ein Rechtsstreit anhängig, so ist neben demjenigen, der die Ware im Gewahrsam hat, derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Spediteur zur Verfügung eines anderen übergeben hat.

§ 5.

Stichtag und Meldepflicht.

Nachgehend für die Meldepflicht sind die bei Beginn des Tages eines jeden Monats (Stichtag) tatsächlich vorhandenen Bestände. Die Bestände sind in gleicher Weise alle Monate, spätestens bis zum 10. Tage des betr. Monats (Meldefrist) zu melden.

Erstmalig ist also Meldung über die bei Beginn des 1. Okt. 1915 vorhandenen Bestände spätestens bis zum 10. Oktober 1915 an das Webstoff-Meldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des kgl. Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, zu erstatten.

§ 6.

Meldescheine.

Die Meldungen haben nur auf den amtlichen Meldescheinen (nicht durch Brief) zu erfolgen.

Für die Meldungen sind vier Arten von Meldescheinen bei den örtlich zuständigen amtlichen Vertretungen des Handels (Handelskammern usw.) erhältlich, und zwar:

Meldeschein 1: für Wolle und Garne vorwiegend aus Wolle.

Meldeschein 2: für Baumwolle und Garne vorwiegend aus Baumwolle.

Meldeschein 3: für Bastfasern und Garne vorwiegend aus Bastfasern.

Meldeschein 4: für Seidenabfälle und Bourrettegarnen.

Die Anforderung hat auf einer Postkarte (nicht mit Brief) zu erfolgen, die nichts anderes enthalten darf, als die kurze Anforderung der gewünschten Meldescheine, die deutliche Unterschrift mit genauer Adresse und Firmenstempel.

Sämtliche in den Meldescheinen gestellten Fragen sind genau zu beantworten.

Weitere Mitteilungen dürfen die Meldescheine nicht enthalten; auch dürfen bei Einsendung der Meldescheine andere Mitteilungen demselben Briefumschlage nicht beigelegt werden.

Auf einem Meldeschein dürfen nur die Vorräte eines und desselben Eigentümers oder die Bestände einer und derselben Lagerstelle gemeldet werden.

Die Meldescheine sind ordnungsgemäß frankiert an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlichen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstr. 11, einzusenden. Auf die Vorderseite der zur Übersendung von Meldescheinen benutzten Briefumschläge ist, je nach dem Inhalt, der Vermerk zu setzen: „Enthält Meldeschein für Wolle, Baumwolle, Bastfasern oder Seide“.

§ 7.

Muster.

Muster der gemeldeten Vorräte sind nur auf besonderes Verlangen dem Webstoffmeldeamt zu übersenden.

§ 8.

Lagerbuch.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung der Vorratsmengen meldepflichtiger Gegenstände und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht er kein besonderes Lagerbuch einzurichten.

Beauftragten der Polizei- oder Militärbehörden ist jedermann die Prüfung des Lagerbuchs sowie die Besichtigung der Vorratsräume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu verorten sind.

§ 9.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind an das Webstoffmeldeamt zu richten.

Zur schnelleren Bearbeitung und Erledigung sind für Wolle, für Baumwolle, für Bastfasern und für Seide getrennte Schreiben erforderlich. Die Schreiben müssen auf dem Briefumschlag sowie am Kopfe des Briefes einen Hinweis tragen, ob sie Wolle, Baumwolle, Bastfasern oder Seide betreffen.

Anfragen, die Herstellungs- oder Bearbeitungsverbote vor-
stehender Spinnstoffe betreffen, sind unmittelbar an die Kriegs-
stoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums,
Berlin SW. 48 — nicht an das Webstoffmeldeamt — zu richten.
Frankfurt a. M., den 28. September 1915.

Stellv. Generalkommando. XVIII. Armee-Korps.

Bekanntmachung.

Die Verordnung Nr. 325/7. 15. R. R. A. vom 31. Juli
1915 wird hiermit nochmals veröffentlicht und dahin erweitert,
daß die Frist zur freiwilligen Ablieferung bis zum 16. Oktober
1915 verlängert wird, und daß die Sammelstellen bis dahin zur
Annahme von freiwillig abgelieferten Gegenständen geöffnet
sind.

Die neuen untenstehenden Zusätze sind zu beachten.

Verordnung

betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht und Ab-
lieferung von fertigen, gebrauchten und unge-
brauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing
und Reinnickel.

Nachstehende Verordnung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis
gebracht mit dem Bemerken, daß jede Uebertretung — worunter auch
verspätete oder unvollständige Meldung fällt — sowie jedes Anrei-
zen zur Uebertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den
allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirklicht sind nach § 9 Buch-
stabe b*) des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni
1851 oder Artikel 4 Ziffer 2**) des Bayerischen Gesetzes über den
Kriegszustand vom 5. November 1912 oder nach § 5***) der Bekannt-
machung über Vortatserhebungen vom 2. Febr. 1915 bestraft wird.

Inkrafttreten der Verordnung.

Die Verordnung tritt am 31. Juli 1915, nachts 12 Uhr in Kraft.

§ 2.

Von der Verordnung betroffene Gegenstände.

Klasse A. Gegenstände aus Kupfer und Messing:

1. Geschirre und Wirtschaftsgüter jeder Art für Küchen und Bad-
stuben, wie beispielsweise Koch- und Einlegekessel, Warme-
laden- und Speisekessel, Töpfe, Fruchtlocher, Pfannen, Bad-
formen, Kasserollen, Rührer, Schüsseln, Mörser usw.;
2. Waschkessel, Türen an Kachelöfen und Kochmaschinen bzw. Herden;
3. Badewannen, Warmwasserschiffe, -behälter, -blasen, -schlängen,
Druckkessel, Warmwasserbereiter (Boiler) in Kochmaschinen und
Herden; Wasserlasten, eingebaute Kessel aller Art.

Klasse B. Gegenstände aus Reinnickel:†)

1. Geschirre und Wirtschaftsgüter jeder Art für Küchen und Bad-
stuben, wie beispielsweise Koch- und Einlegekessel, Warme-
laden- und Speisekessel, Fruchtlocher, Sevierplatten, Pfannen,
Badformen, Kasserollen, Rührer, Schüsseln usw.;
2. Einsätze für Kocheinrichtungen, wie Kessel, Dedelschalen, Innen-
töpfe nebst Deckeln an Kippöpfen, Kartoffel-, Fisch- und
Fleischeinsätze usw. nebst Reinnickelarmaturen.

§ 3.

Von der Verordnung betroffene Personen und Betriebe.

Von der Verordnung werden betroffen:

1. Handlungen, Vaden- und Installationsgeschäfte, Fabriken und
Privatpersonen, die obengenannte Gegenstände erzeugen oder
verkaufen, oder die solche Gegenstände, die zum Verkauf be-
stimmt sind, im Besitz oder in Gewahrsam haben;
2. Haushaltungen;
3. Hauseigentümer;
4. Unternehmungen zur Verpflegung fremder Personen, insbeson-
dere Gast- und Schankwirtschaften, Pensionate, Kaffeehaus-,
Konditorei- und Küchenbetriebe, Kantinen, Speiseanstalten aller
Art, auch solche auf Schiffen, Bahnen und dergl.;
5. öffentliche (einschl. kirchliche stiftliche usw.) und private Heil-,
Pflege- und Kuranstalten, Kliniken, Hospitäler, Heime, Kasernen,
Erziehungs- und Strafanstalten, Arbeitshäuser u. dgl.

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder
Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während
desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen
Sicherheit erlassenes Verbot übertritt oder zu solcher Uebertretung
auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere
Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre be-
straft werden.

**) Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder
Bezirk eine bei der Verhängung des Kriegszustandes oder während
desselben vom zuständigen obersten Militärbefehlshaber zur Er-
haltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertritt oder
zur Uebertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht die Ge-
setze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem
Jahre bestraft.

***) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser
Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder
wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit
Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehn-
tausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind,
im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig
die Auskunft, zu der er auf Grund der Verordnung verpflichtet ist,
nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige
Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder
im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

†) In dieser Verordnung sind unter Reinnickel auch Legie-
rungen mit einem Nickelgehalt von 90 % und höher verstanden; es
sind nur solche Gegenstände aus Reinnickel betroffen, die mit dem
Stempel „Reinnickel“ versehen oder sonst einwandfrei als aus
Reinnickel bestehend festgestellt sind.

§ 4. Beschlagnahme.

Die durch § 2 gekennzeichneten Gegenstände aus Kupfer, Messing,
Reinnickel†), auch die verzinneten oder mit einem anderen Ueberzug (Me-
tall, Lack, Farbe u. dgl.) versehenen, werden hiermit beschlagnahmt.

Die Beschlagnahme erstreckt sich auch auf solche Gegenstände,
die aus Kupfer, Messing und Reinnickel hergestellt worden sind, das
von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Kriegsministeriums
oder durch die Behörden, welche die Beschlagnahmeverordnungen er-
lassen haben, freigegeben worden ist. Bei diesen letzteren bleibt die
Festsetzung des Preises vorbehalten.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von
Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten
ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den
rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im
Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz
der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zu-
lässig, die mit Zustimmung der mit der Durchführung beauftragten
Kommandalbehörde erfolgen. Erlaubt ist die Entfernung der Be-
schläge (siehe § 9). Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmä-
ßigen Gebrauch bleibt unberührt.

§ 5.

Meldepflicht.

Die von der Beschlagnahme Betroffenen haben unter Benut-
zung des vorgeschriebenen Meldevordruckes eine Bestandsmeldung
der beschlagnahmten, durch § 2 gekennzeichneten Gegenstände an die
mit der Durchführung der Verordnung beauftragten Behörden inner-
halb der von den letzteren festzusetzenden Frist einzureichen. Nicht
zu melden sind diejenigen Gegenstände, die bereits nach der Bekannt-
machung betr. Bestandsmeldung und Beschlagnahme für Metalle M.
1/4 15 R. R. A. vom 1. Mai 1915 der Meldepflicht unterlagen.

§ 6.

Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände.

Wer die Mühe dieser Bestandsmeldung vermeiden will, hat die
beschlagnahmten Gegenstände, soweit erforderlich, auszubauen und an
den von der beauftragten Behörde zu bezeichnenden Ablieferungsstellen
gegen eine Auerkennnisbescheinigung abzuliefern.

Die Auerkennnisbescheinigung wird an den von den Behörden
bezeichneten Zahlstellen eingelöst.

Diese freiwillige Ablieferung muß bis zum 25. Sept. 1915 erfolgen.
Wer die Gegenstände innerhalb dieser Frist freiwillig abgeliefert,
bleibt von der Anmeldepflicht für die abgelieferten Gegenstände befreit.
Sämtliche beschlagnahmten in dieser Frist nicht freiwillig abgeliefer-
ten Gegenstände müssen gemeldet werden.

§ 7.

Spätere Einziehung.

Die Bestimmungen über sämtliche durch diese Verordnung be-
schlagnahmten in der vorgeschriebenen Frist nicht freiwillig abgelie-
ferten Gegenstände werden später erfolgen.

§ 8.

Ausnahmen.

Ausgenommen sind mit dem beschlagnahmten Metall überzogene
(z. B. galvanisch) und plattierte Gegenstände aus Eisen oder einem
anderen nicht beschlagnahmten Metall.

Bestehen Zweifel, ob gewisse Gegenstände von der Verordnung
betroffen sind, so kann eine Befreiung von der Beschlagnahme bewir-
ligt werden. Ueber die Befreiung entscheidet die mit der Durch-
führung der Verordnung beauftragte Behörde endgültig.

§ 9.

Uebnahmepreise.

Für die freiwillig abgelieferten Gegenstände werden die nach-
folgenden, einheitlich festgesetzten Uebnahmepreise bezahlt, in denen
die Ueberbringungskosten mit abgegolten sind:

Uebnahmepreise für jedes Kilogramm.

Für Gegenstände aus	Kupfer	Messing	Nickel
	Mark	Mark	Mark
ohne Beschläge††)	4,00	3,00	13,00
mit Beschlägen††)	2,80	2,10	10,50

Die Gegenstände werden mit den Beschlägen gewogen; auf
Grund dieses Gewichts ergibt sich der Preis nach obiger Tabelle.

Ueberragt das Gewicht der Beschläge schätzungsweise bei Gegen-
ständen aus Kupfer und Messing 30%, bei solchen aus Nickel 20%
des Gesamtgewichtes des Gegenstandes, so wird der 30 bzw. 20%
überschreitende Prozentsatz geschätzt, vom Gewicht abgeschätzt und
nicht bezahlt.

Als Entschädigung für etwa erforderliche Ausbauarbeiten wird
für jedes Kilogramm der ausgebauten Gegenstände 0,50 Mk. vergütet.
Die vorstehenden Preise sind auf Grund der Anhörung von
Sachverständigen als reichliche Preise festgestellt worden.

§ 10.

Aufbewahrung der Gegenstände.

Der von der Beschlagnahme Betroffene ist verpflichtet die Gegen-
stände bis zum Ablauf einer von der beauftragten Behörde zu be-
stimmenden Frist bzw. bis zur Einziehung oder bis zu einer ihm
gestatteten Veränderung oder Verfügung zu verwahren und pfleg-
lich zu behandeln. Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmä-
ßigen Gebrauch bleibt unberührt.

§ 11.

Durchführung der Verordnung.

Mit der Durchführung der Verordnung werden die Kommunal-
verbände beauftragt, diese erlassen die Ausführungsbestimmungen.
Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als Kommunalverband
im Sinne dieser Verordnung zu gelten hat. Die Kommunalver-
bände können den Gemeinden die Ausführung dieser Verordnung
übertragen. Gemeinden die nach der letzten Volkszählung mehr als
10000 Einwohner haben, können die Uebertragung verlangen.

§ 12.

Strafbestimmungen.

Wer vorsätzlich die Bestandsmeldung auf dem vorgeschriebenen
Formular nicht in der gesetzten Frist einreicht oder wissentlich un-
richtige oder unvollständige Angaben macht oder den erlassenen Aus-
††) Unter Beschlägen sind Oesen, Ringe, Handhaben, Stiele und
Griffe aus Eisen, Holz und dgl. verstanden.

führungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend M. bestraft. Auch können Borräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Fahrlässige Verletzung der Auskunftspflicht wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark, im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ferner wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, wer das Verbot gemäß §§ 4 und 5 dieser Verordnung übertreift oder zur Übertretung auffordert oder anreizt.

Zusätze.

a) Außer den nach § 2 dieser Verordnung der Beschlagnahme unterliegenden Gegenständen dürfen abgeliefert und müssen seitens der Sammelstellen zu den in § 9 der vorstehenden Verordnung genannten Uebernahmepreisen angenommen werden:

Bürstenbleche, Eimer, Kaffeekannen, Teekannen, Kuchenplatten, Milch-
kannen, Kaffeemaschinen, Teemaschinen, Samoware, Zuckerdosen, Tee-
glashalter, Menagen, Messerbänke, Zahnstochergestelle, Tafelaufsätze aller
Art, Tafelgeschirre, Rauchservice, Lampen, Leuchter, Kronen, Platten,
Nippesachen, Thermometer, Schreibgarnituren, Bettwärmer, Säulen-
wagen, Badeöfen, aus Kupfer, Messing und Reinnickel.

Andere Gegenstände als die hier aufgeführten dürfen nur zu den untenstehenden Preisen entgegengenommen werden.

b) **Meldezeit.** Diejenigen Gegenstände, welche von der vorstehenden Verordnung betroffen werden, und welche bis zum 16. Oktober nicht freiwillig abgeliefert worden sind, sind auf vorgeschriebenem Vordruck an die mit der Durchführung beauftragte Behörde (Kommunalverband) in der Zeit vom 17. Oktober bis zum 16. November 1915, unbeschadet bereits anderweitig erfolgter Meldungen, zu melden. Die Meldevordrucke werden von den beauftragten Behörden (Kommunalverbänden) ausgegeben.

c) **Einziehung.** Nach dem 16. November 1915 wird die Enteignung der nicht freiwillig abgelieferten, der vorstehenden Verordnung unterliegenden Gegenstände erfolgen.

Ablieferung von anderen Gegenständen.

Außer den von der obenstehenden Verordnung M. 325/7. 15. R. R. A. vom 31. Juli 1915 nach § 2 betroffenen Gegenständen, sowie außer den in dem obenstehenden Zusatz a) aufgeführten Gegenständen dürfen ferner abgeliefert und müssen vom 25. September 1915 ab zu den untenstehenden Preisen angenommen werden:

Sämtliche Materialien und Gegenstände aus Kupfer, Messing, Rotguss, Zinn, Bronze, Neusilber, Alfenid, Christofle, Alpaka und Reinnickel, soweit sie nicht auf Grund der Verfügung M. 1/4. 15. R. R. A. betreffend „Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen“ an die Metallmeldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums gemeldet worden sind.

Es wird vergütet für Materialien und Gegenstände
aus Kupfer 1,70 Mark für das kg
„ Messing, Rotguss, Zinn, Bronze 1,00 „ „ „ „
„ Neusilber (Alfenid, Christofle, Alpaka) 1,80 „ „ „ „
„ Reinnickel 4,50 „ „ „ „

Auch Altmaterial darf zu diesen Preisen angenommen werden; als Altmaterial werden solche Gegenstände angesehen, die sich in einem Zustande befinden, in dem sie nicht mehr für den durch ihre Gestaltung gegebenen Zweck benutzt werden können.

Frankfurt a. M. den 24. September 1915

Stellvert. Generalkommando. 18. Armeekorps.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519) wird hiermit mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten folgendes bestimmt:

Nachdem in der Gemeinde Hundsfangen durch das Gutachten des beamteten Tierarztes die Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt worden ist, wird hiermit die Ortssperre über den genannten Ort verhängt. Danach ist das Durchtreiben von Rindvieh, Schweinen, Schafen und Ziegen durch den Seuchenort und deren Feldgemarkung verboten.

Zu widerhandlungen gegen dieses Verbot werden nach § 66 a. a. O. mit Geldstrafe bis 150 Mark oder mit verhältnismäßiger Haft bestraft, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

Im Uebrigen verweise ich auf meine viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 30. 12. 1914, Kreisbl. Nr. 1 von 1915.

Diese Verordnung tritt sofort mit ihrer Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

Wetterburg, den 23. September 1915.

Der Landrat. Abicht.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche in der Gemeinde Rott erloschen ist, hebe ich mit dem heutigen Tage die aus Anlaß des Seuchensalles getroffenen Schutzmaßregeln für diese Gemeinde wieder auf.

Altenkirchen, den 24. September 1915. Der Landrat.

Ellenhausen, in welchem in 9 Gehöften und zwar in dem Gehöft des Hof. Reinh. Jäger, Peter Melchior Wähmann, Frau Bernardin Wähmann, Franz Jos. Leicher, Jos. Martin, des Chr. Leicher, Joh. Paul Kalb, Peter Höhn und Franz Leicher die Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt worden ist, wird als Sperrbezirk erklärt.

Montabaur, 24. September 1915. Der Landrat.

Im Anschluß an mein Schreiben vom 1. September d. Js. l. 3474 teile ich ergebenst mit, daß die Maul- und Klauenseuche weiterhin unter dem Viehbestande des Gastwirts Stamin Nieder-
schelverhütte, Bürgermeisterei Kirchen und der Witwe Gerhard Hach-
beil aus Niederengelbach, Bürgermeisterei Altenkirchen amtstierärztlich festgestellt worden ist.

Ueber die genannten Gehöfte ist daher die Sperre verhängt worden.

Altenkirchen, den 22. September 1915. Der Landrat.

Öffentlicher Wetterdienst **Dienststelle Weilburg (Landwirtschaftsschule).**

Wetterausblick für Mittwoch, den 28. September.
Abnehmende Bewölkung, selten leichte Regenfälle westliche Winde



Am 30. August d. Js. starb den Heldentod fürs Vaterland mein lieber Sohn, unser geliebter jüngster Bruder, Schwager und Onkel

Carl Tönges

Ers.-Res. im Reserve-Infanterie-Regiment 223
im 30. Lebensjahre.

Die trauernden Hinterbliebenen

Carl Tönges sen.,

Margarete Tönges Ww. und Kinder,

Ludwig Kumpf und Frau Sophie geb.

Tönges nebst Kinder,

Lina Tönges,

Otto Tönges z. Zt. im Felde.

6362

Suppen-Würfel

100 Stück Mk. 1,50

1000 Stück Mk. 12,50.

Nur gegen Nachnahme. Ab Leipzig

W. Kaden, Grosshandlung
Leipzig-Möckern 601

6352



Kessel Bester Ersatz für beschlagnahmte Kupferkessel

Buttermaschinen,

Jauchepumpen,

Oefen und Herde

liefern preiswert

C.v. Saint George

Hachenburg

Fernruf Nr. 6.

636

Wasche
mit

Henkel's
Bleich-Soda.

Rheuma, Gicht,

Ischias, Gliederreissen,

Nervenschmerzen.

Kostenlos teile ich gern mit, wie tausende Patienten durch ein einfaches Mittel in kurzer Zeit Heilung fanden. Kranken-
schwester **Berta**, Wiesbaden
D. 62 Rüdesheimerstr. 21.

**Rote Kreuz-
Gold-Lose**

à Mk 3,50 15997 Geldgew

Ziehung vom 29. Sept. bis 2. Okt.

15997 Geld-
gewinne v.

560000 Mk.

Haupt-
gewinn

100000, 50000

25000 Mk. bares Geld.

Jungdeutschland-Geld-Lose

à Mk. 3,30,

Ziehung am 26. u. 27. Oktober

Haupt-
gewinn

60000, 30000

10000 Mk. bares Geld

(Porto 10 Pf., jede Liste 20 Pf.)

versendet Glücks-Kollekte

Heinr. Deecke, Krenznach